

Justizgebäude Stuttgart, Urbanstraße 18, nördlicher Lichthof, 1. Juni 1943, morgens 5.00 Uhr – die Hinrichtungen dieses Tages beginnen. Alle drei Minuten wird ein Verurteilter enthauptet. Die ersten sind zwei Deutsche, vom Stuttgarter Sondergericht als «Volksschädlinge» verurteilt. Es folgen fünfzehn tschechische und vier elsässische Widerstandskämpfer, Opfer des Volksgerichtshofs in Berlin. Dann wieder «Volksschädlinge», diesmal von den Sondergerichten Mannheim und Freiburg. Am Ende fünf Männer, die ein Wehrmachtsgesicht wegen Fahnenflucht verurteilt hat. Um 6.45 Uhr sind 34 Menschen hingerichtet.

Der 1. Juni 1943 war nur einer von zahlreichen Hinrichtungstagen, die in Abständen von einigen Wochen für Verurteilte aus dem ganzen Südwesten, aus dem Elsaß, aber auch aus anderen Gebieten im Stuttgarter Justizgebäude stattfanden. An diesem Tag allerdings erreichte die justizielle Tötungsmaschine ihre Höchstleistung; davor und danach waren es seit dem Jahresbeginn 1942 jeweils um 20 Hinrichtungen. Das ging so fort, bis das Justizgebäude in der Nacht vom 12. auf den 13. September 1944 zerstört wurde. Die Funktion als zentrale Hinrichtungsstätte übernahm Bruchsal für den Rest des «Dritten Reiches».

Vom Umgang mit der Vergangenheit:
«... auch die Justiz nicht frei von Schuld»

Das Justizareal an der Urbanstraße war bald neu aufgebaut; seit knapp vier Jahrzehnten arbeiten dort wieder die Stuttgarter Straf- und Zivilgerichte. Aber wie viele von denen, die seither in den neuen Gebäuden ein- und ausgegangen sind, haben auch nur eine Ahnung von den Untaten der Justiz, die hier in den Sitzungssälen, in den Gefängniszellen und im Exekutions-Hof begangen wurden?

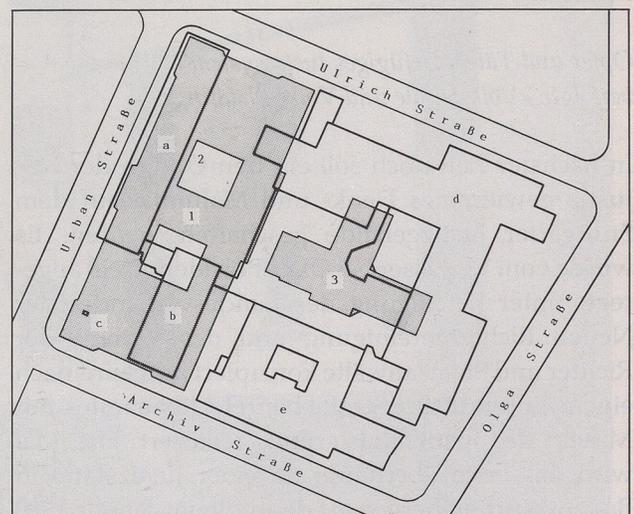
Am 27. Mai 1953 eröffnete Ministerpräsident Reinhold Maier, damals auch Justizminister, das neue Stuttgarter Oberlandesgericht (OLG). Die Rede, abgedruckt im Staatsanzeiger vom 30. Mai des Jahres, ist ein frappantes Beispiel für die – durchgängige – Unfähigkeit zu trauern. Die blutige Vergangenheit, noch keine zehn Jahre alt, verschwindet hinter einer Justiz-Idylle, die von Präsidenten als *Zierden schwäbischer Jurisprudenz*, von *temperamentvollen Staatsanwälten* und den *unvergeßlichen Gestalten der Stuttgarter Anwaltschaft* bevölkert ist. Kein Sterbenswörtchen zu den vielen hundert Menschen, die auf die-

sem Gelände *von Rechts wegen* getötet, ihrer Freiheit beraubt, gequält und erniedrigt wurden, kein Hauch von Trauer und Scham, kein Gedanke an die Rolle der Justiz im «Dritten Reich».

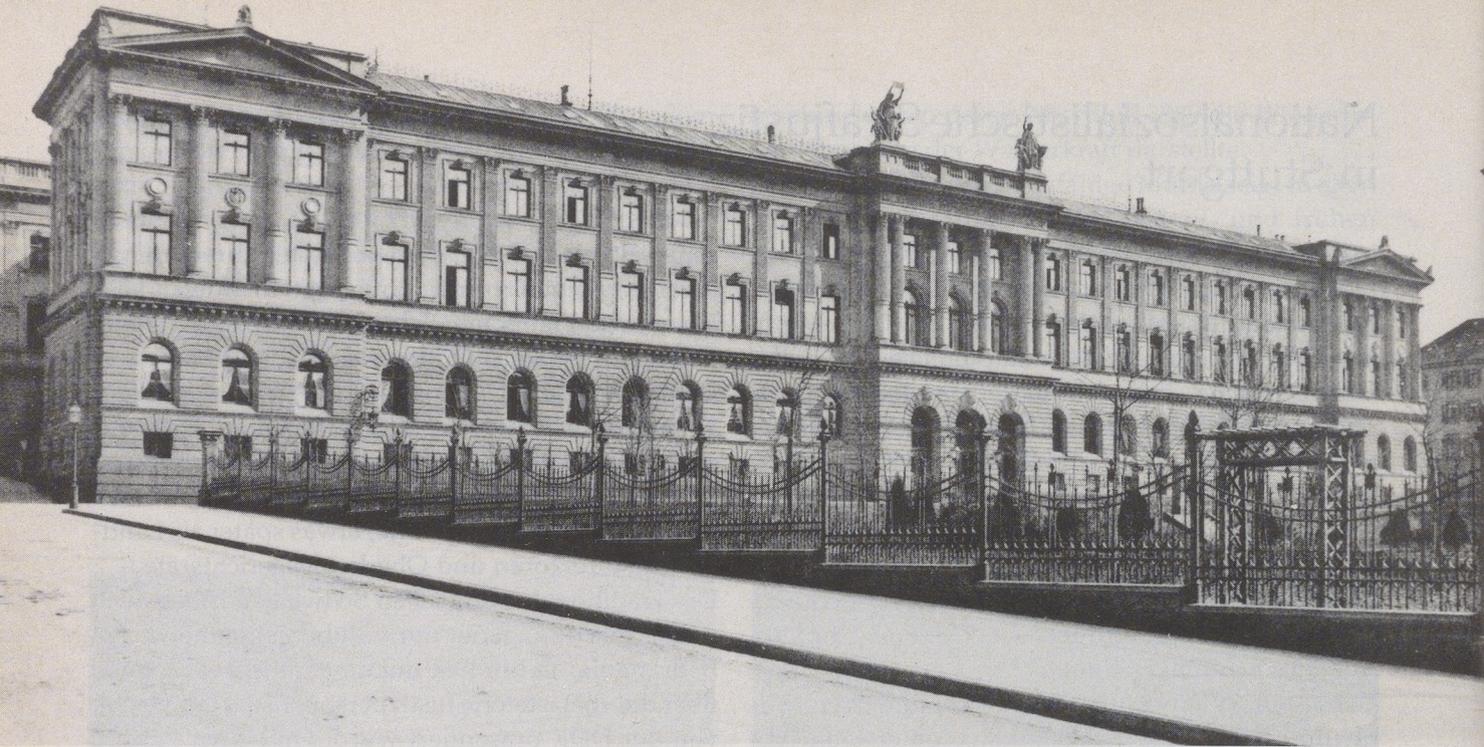
Damit nicht genug – als diese Rede gehalten wurde, amtierten nicht wenige der Richter und Staatsanwälte, die an Todesurteilen des Stuttgarter Sondergerichts mitgewirkt hatten, bereits wieder am selben Ort als Landgerichtsräte, etwas später als Landgerichtsdirektoren und Oberlandesgerichtsräte.

Die Tradition des offiziellen Schweigens blieb auch weiter mächtig, geriet nur vorübergehend etwas in Bedrängnis, als um 1960 dokumentarisches Material über die «belasteten» Justizpersonen aus den Archiven der DDR präsentiert wurde; mit einer Anzahl vorzeitiger Pensionierungen war es freilich getan. Als 1979 das Justizministerium Baden-Württemberg den hundertjährigen Oberlandesgerichten Karlsruhe und Stuttgart eine Festschrift widmete, fand man darin zur Justiz im Nationalsozialismus nur den Satz, *im allgemeinen Chaos blieb auch die Justiz nicht frei von Schuld*.

Die aufwendige figürliche Symbolik des «Justizforums» Ecke Urban-/Archivstraße ist auch nicht dazu geschaffen, etwas von den Leiden der Opfer und der Verstrickung der Justiz in Ungerechtigkeit und Unmenschlichkeit zu vermitteln. Eine heile und triumphierende Justizwelt wird vorgestellt. Auf



- | | |
|---|--|
| 1 Justizgebäude
1879–1944 | a Landgericht (1956) |
| 2 nördlicher
Lichthof,
Hinrichtungsstätte | b Justizhochhaus, 1953–1983
Oberlandesgericht,
seither Landgericht |
| 3 Untersuchungs-
haftanstalt | c Verfassungssäule |
| | d Oberlandesgericht seit 1983 |
| | e Amtsgericht |



Das Stuttgarter Justizgebäude an der Urbanstraße, wie es von 1878 bis 1944 stand.

dem Relief drei Richter – merkwürdigerweise mit den Zügen des damaligen OLG-Präsidenten Robert Perlen, Reinhold Maiers und des Justizministers Josef Beyerle – thronend über dem halbnackten Volk, darüber Justitia und die Sonne; auf der Verfassungssäule eine Art Erzengel Michael, der sieghaft den Fuß auf das Unrecht in Gestalt einer Schlange setzt. Wer diese Darstellungen auch nur halbwegs ernst nimmt – inhaltlich, denn ästhetisch sind sie völlig belanglos –, muß noch heute staunen über die Selbstgerechtigkeit, die in ihnen zum Ausdruck kommt.

Opfer und Täter: Gefügiges Justizsystem verfolgte «Volksfeinde und Volksschädlinge»

In nächster Zeit noch soll ein den Opfern der NS-Justiz gewidmetes Denk- und Mahnmal auf dem Stuttgarter Justizgelände geschaffen werden. Es wurde vom Verfasser bei OLG-Präsident Geiß angeregt, unter Beteiligung des Landesverbandes der Neuen Richtervereinigung und des Vereins der Richter und Staatsanwälte konzipiert und wird nach einem Entwurf des Staatlichen Hochbauamtes mit Mitteln des Justizministeriums realisiert. Das Mal wird das erste überhaupt an einer Justizstätte in Baden-Württemberg sein, denn die im Januar 1990 im Gebäude des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe eingeweihte Gedenkstele ist dem Land nicht zuzurechnen.

So notwendig für heute und in Zukunft das Mahnmal an dieser Stelle ist, es kann damit nicht sein Bewenden haben. Nachforschen und Nachdenken

müssen es begleiten und sollen von ihm ausgehen. Nachforschende Erinnerung an die Opfer, konkret-individuell, soweit irgend möglich. Nicht in einer abstrakten Zahl unterzugehen, sondern als Person mit Namen und Schicksal bewahrt zu werden, dieses kleine Stück nachgeholtter Gerechtigkeit muß möglichst vielen der ermordeten und gequälten Menschen zuteil werden. Da die Stuttgarter Gerichtsakten zum weitaus größten Teil im Krieg vernichtet wurden, bedarf es mühsamer Spurensuche. Sie wird in zahlreichen Fällen nur den Namen und das Hinrichtungsdatum ausfindig machen können; vielleicht lassen sich manche Schicksale durch Einzelfunde in Archiven im In- und Ausland noch weiter erhellen. Werden wir dann mehr wissen über den 18jährigen Schüler Marcel Weinum aus Straßburg/Elsaß, der, vom Stuttgarter Sondergericht verurteilt, am 14. April 1942 im Stuttgarter Justizgebäude hingerichtet wurde?

Nachdenken über die Justiz-Täter und das System, dem sie sich dienstbar machten und das sie sich dienstbar machte, um in Formen und unter der Prävention des Rechtes Menschen als *Volksfeinde* und *Volksschädlinge* zu vernichten, *auszumerzen*, wie es allenthalben in den Urteilen hieß. Dabei geht es nicht (mehr) um die individuelle Schuld der Richter und Staatsanwälte, sie wurde – so bitter die Feststellung ist – nicht gesühnt, und sie wird nicht mehr gesühnt werden. Es geht um die nicht nur für die Vergangenheit bedeutsame Frage, unter welchen Bedingungen ein Rechtssystem zum Werkzeug eines diktatorischen Regimes und zum Instrumentarium von Unterdrückung, Terror und Vernichtung

gemacht werden konnte. Fast alle Diktaturen haben das Bedürfnis, ihren Untaten durch rechtliche Formen und gerichtliche Verfahren einen Schein von Legitimität zu geben, und sei er auch der fadenscheinigste; noch in Auschwitz imitierte die SS einen Gerichtssaal.

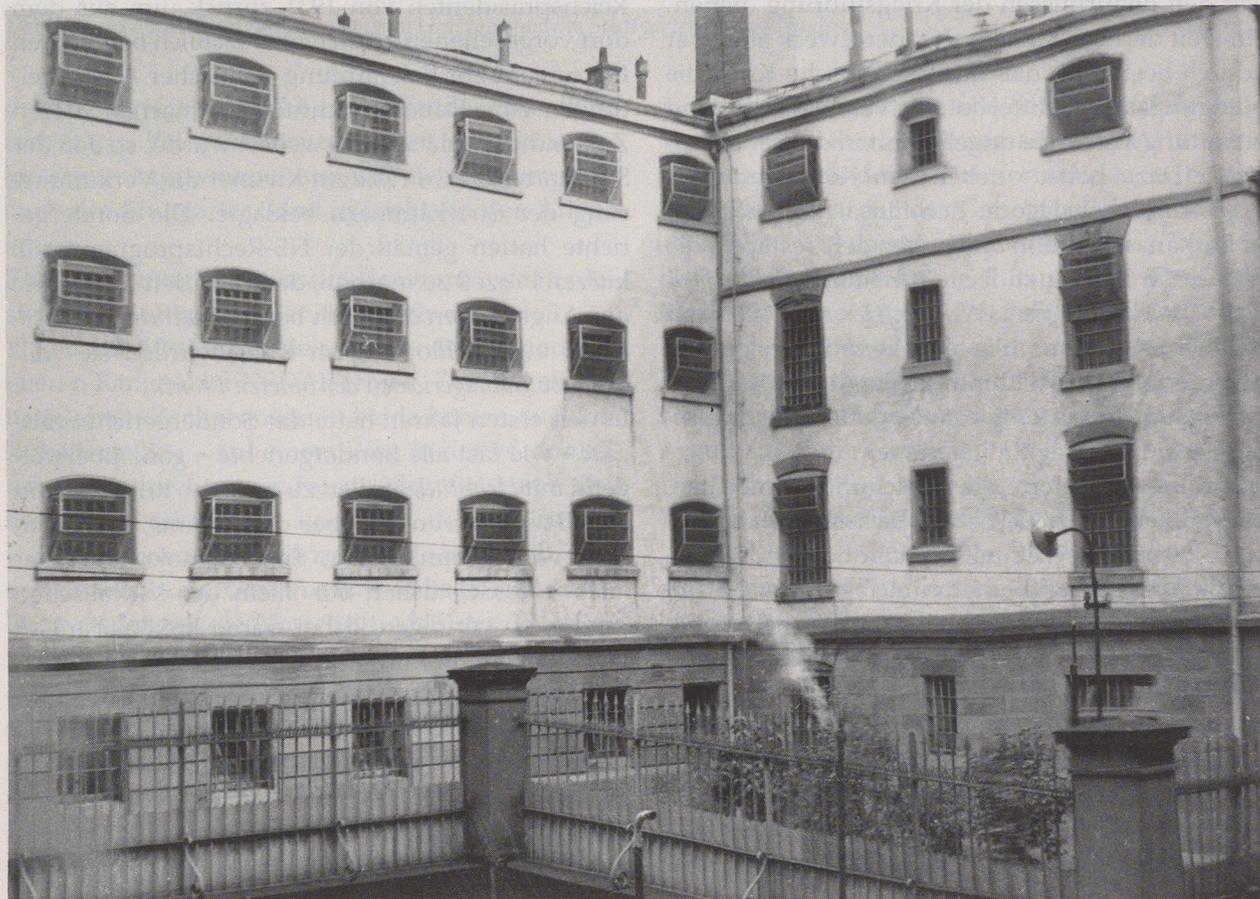
Die deutsche Diktatur brachte es fertig, nach Jahrhunderten einer großen und reichen Rechtskultur und nach vielen Generationen praktizierter Rechtsstaatlichkeit sich in wenigen Jahren ein ihrem Machtanspruch und ihrer Ideologie gefügiges Justizsystem zu schaffen, und dies – es ist noch immer tief beunruhigend – weitgehend mit dem Personal aus Kaiserreich und Weimarer Republik. Dieses System funktionierte insgesamt reibungslos und effektiv, seine Bilanz sind ca. 16 000 Todesurteile der zivilen Gerichte, ca. 25 000 der Kriegsgerichte. Zum Vergleich: Von 1907 bis 1932 wurden in Deutschland 1547 Menschen zum Tode verurteilt, hingerichtet wurden davon 393.

Nicht alle von der NS-Justiz Verurteilten waren unschuldig; die Schuldsprüche wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, auch wegen Gewalttaten ergingen vielfach zu Recht. Doch auch ihrer ist als Opfer zu gedenken, auch bei ihnen wurden Menschenwürde und Gerechtigkeit mit Füßen getreten.

Die Reaktion auf ihre Rechtsverletzungen war von einem haßerfüllten Feind- und Schädlingbild bestimmt. Ihre verbale Vernichtung in den Gerichtsurteilen führte in direkter Konsequenz zu ihrer physischen Vernichtung unter dem Fallbeil.

Strafrecht des «Dritten Reiches»

Ein kurzer Überblick über Ziele und Inhalte des nationalsozialistischen Strafrechts ist hier erforderlich. Es wurde in mehreren, teilweise sich überlagernden Phasen verwirklicht. In der ersten gab sich das Regime die Strafbestimmungen, die seinen Bestand und den weiteren Ausbau der Diktatur sichern sollten. So die unmittelbar nach dem Reichstagsbrand erlassene *Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat* vom 28. Februar 1933, die zur *Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte* für zahlreiche Straftaten die Todesstrafe einführte. Ferner die Verordnung von 1933 und das diese ablösende Gesetz von 1934 *gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei*, mit denen jede kritische Äußerung kriminalisiert wurde. Schließlich das *Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens* vom 13. Oktober 1933, mit dessen Bestimmungen, insbesondere über hochverräterische Schriften, die Wider-



Untersuchungshaftanstalt beim Stuttgarter Justizgebäude, links der Trakt mit den Todeszellen.

standsaktivitäten von Kommunisten und Sozialdemokraten unterdrückt wurden.

Parallel dazu wurden fundamentale rechtsstaatliche Prinzipien in der Strafjustiz beseitigt. So führte schon das Gesetz vom 29. März 1933 rückwirkend die Todesstrafe für vor dem 28. Februar 1933 begangene Straftaten ein (*Lex van der Lubbe*); das Reichsgericht stand nicht an, nach diesem Gesetz Marinus van der Lubbe im Reichstagsbrandprozeß zum Tode zu verurteilen. Den größten Einbruch brachte das *Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches* vom 28. Juni 1935. Hier wurde der Grundsatz der Tatbestandsmäßigkeit – *nullum crimen sine lege* – abgeschafft; fortan konnte eine Tat, die nicht unter einen gesetzlich umschriebenen Tatbestand fiel, bestraft werden, wenn sie *nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient*. Damit war der politisch-ideologischen Instrumentalisierung des Strafrechts Tür und Tor geöffnet.

Das in der dritten Phase geschaffene Kriegsstrafrecht – insbesondere die *Kriegssonderstrafrechtsverordnung* vom 17. August 1938 mit dem Delikt der *Wehrkraftzersetzung*, die *Verordnung gegen Volksschädlinge* vom 5. September und die *Verordnung gegen Gewaltverbrecher* vom 5. Dezember 1939 – sollte zwar den Bedürfnissen der Kriegsführung dienen. Sein weit darüber hinausgehender Zweck aber war dadurch bestimmt, daß der faschistische Krieg die Bedingungen und Mittel bot, die Versklavungs- und Ausrottungsideologie ungehemmt in die Tat umzusetzen. Dazu hatte – neben den Konzentrations- und Vernichtungslagern, den Einsatzkommandos, der Euthanasie-Aktion und neben der Gestapo – die Justiz ihren Beitrag zu leisten, nämlich *Volksschädlinge, Gewaltverbrecher, Wehrkraftzersetzer etc.* unschädlich zu machen. Sie blieb zwar in der quantitativen Erfolgsstatistik hinter den anderen Vernichtungssystemen zurück, konnte dafür aber mit einem Schein von Legitimität dienen.

Roland Freisler lieferte die Auslegungsgrundsätze, veröffentlicht in der Zeitschrift *Deutsche Justiz*, 1939, Seite 1450 und 1849. Unmißverständlich wird ausgesprochen, es geht nicht mehr um abgegrenzte Straftatbestände und die gerechte, d. h. verhältnismäßige Reaktion auf ihre Verwirklichung, es geht um *plastische Verbrecherbilder*. Freisler zur Volksschädlingsverordnung: *Im Plünderer des § 1 sehen wir das widerliche Spiegelbild des Leichenfledderers des Schlachtfeldes; den neben dem Landesverräter verächtlichsten Verbrechertyp. Er ist nicht durch Zusammensetzung von Tatbestandsmerkmalen konstruiert. Der Gesetzgeber hat ihn ganz einfach hingestellt. Damit der Richter ihn ansehen und sagen kann: das Subjekt verdient den Strang. Ein*

analoger Vorgang wie bei der Vorbereitung des Holocaust. Alle Gefährlichkeit und Schädlichkeit, alle Angst, Abscheu und Verachtung werden auf einen Typus gehäuft, Ausrottung ist die unausweichliche Konsequenz.

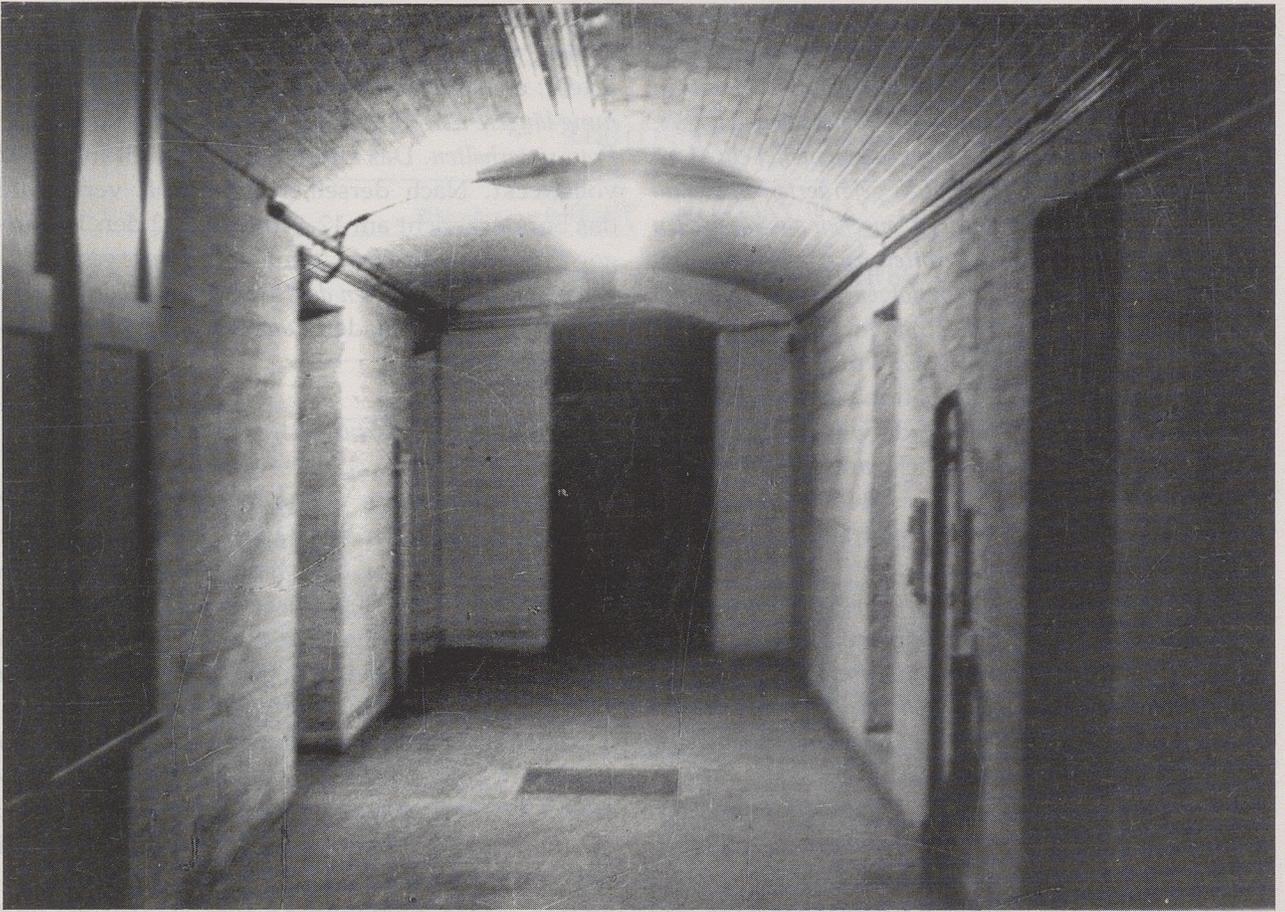
Das Sondergericht Stuttgart

Am 5. April 1933 meldet der *NS-Kurier*, daß das Sondergericht für den Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart seine Arbeit aufgenommen hat; einige Tage später, am 8. April, findet die erste Sitzung statt. Damit beginnt die Tätigkeit eines Gerichts, das sich in den folgenden Jahren zu einem der berüchtigsten unter den Sondergerichten des «Dritten Reiches» entwickeln sollte. So entbehrt es nicht der Logik, daß der Vorsitzende dieses Gerichts von 1937 bis 1944, Hermann Cuhorst, neben zwei besonders üblen Sonderrichtern aus Nürnberg 1947 im Nürnberger Juristen-Prozeß angeklagt war; Cuhorst wurde allerdings aus Mangel an Beweisen wegen des Verlustes der Akten freigesprochen.

Die Sondergerichte wurden durch Verordnung vom 21. März 1933 eingerichtet, zunächst eines in jedem Oberlandesgerichtsbezirk. Dabei griff das Regime auf eine Ermächtigung in einer Notverordnung des Reichspräsidenten von 1931 zurück, um aus dem dort vorgesehenen zeitlich und sachlich begrenzten Instrument zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen eine Dauereinrichtung zu machen, deren Zuständigkeit dauernd erweitert wurde, so daß der Stuttgarter OLG-Präsident Küstner die Verkümmern der Strafkammern beklagte. Die Sondergerichte hatten gemäß der NS-Rechtsprogrammatische kurzen Prozeß zu machen; dazu wurden die Rechte des Angeklagten drastisch beschnitten und Rechtsmittel ausgeschlossen. Im Krieg wurden sie vollends zu *Standgerichten der inneren Front*.

In den ersten Jahren hatte das Sondergericht Stuttgart – wie fast alle Sondergerichte – ganz überwiegend mit *Heimtücke*-Fällen zu tun, also kritische und abfällige Äußerungen über das Regime, insbesondere von Kommunisten, Sozialdemokraten, aber auch von Geistlichen vor allem der katholischen Kirche, zu verfolgen; dabei waren Freiheitsstrafen von zwei Jahren und mehr keine Seltenheit.

Bis Kriegsbeginn wurde die Zuständigkeit der Sondergerichte schrittweise auf die allgemeine Kriminalität ausgedehnt. Dabei war auch bestimmend, daß das Reichsjustizministerium mit Hilfe des schnellen und rechtsmittelfreien Sondergerichtsverfahrens in der Konkurrenz mit der Gestapo bei der Verbrechensbekämpfung den Anschluß nicht verlieren wollte. Mit dem Krieg wurde den Sondergerichten



Der Weg zur Hinrichtungsstätte, Gang im Untergeschoß des Stuttgarter Justizgebäudes.

das sog. Kriegsstrafrecht – insbesondere *Rundfunkverbrechen*, *Volksschdlingsverbrechen* und *Gewaltverbrechen* – zugewiesen; hier lag der Schwerpunkt auch des Stuttgarter Sondergerichts in den Kriegsjahren.

Zur Auslegung der *Gewaltverbrecherverordnung* leistete das Stuttgarter Gericht durch ein Urteil vom 1. Februar 1940 einen Beitrag, der Beifall von den oberen Rängen der NSDAP erhielt. Der Angeklagte hatte einen Zechgenossen – beide kamen aus dem Zuhältermilieu – auf einem Weg in der verdunkelten Stadt durch einen Faustschlag für kurze Zeit bewußtlos geschlagen und ihm den Geldbeutel weggenommen. Er wird zum Tode verurteilt, weil er den Raub als *Gewaltverbrecher* begangen habe. Dazu verlangte die Vorschrift, daß der Täter ein Mittel von gleicher Gefährlichkeit wie eine Stoß- oder Hiebwaffe angewendet hat. Ein Faustschlag, so das Gericht, sei zwar kein solches Mittel, jedoch sei die Ausführung der Tat nach den anderen Umständen mindestens so gefährlich wie die Anwendung einer Waffe. Diese Begründung überschreitet ganz offensichtlich den Tatbestand der Vorschrift zu dem Zweck, den Angeklagten als unverbesserlichen *Asozialen*, als *Entartungserscheinung aus dem*

Volkskörper auszumerzen, wie der Reichsstellenleiter Tegtmeier im Reichsrechtsamt der NSDAP in seiner Anmerkung zu dem Urteil formulierte; er bemängelte allerdings, daß das Gericht bei einer Täterpersönlichkeit wie dieser nicht auf kürzerem Wege zu dem richtigen Ergebnis gekommen ist (Deutsches Recht 1940, S. 441). Der Fall zeigt exemplarisch die Beflissenheit des Gerichts, den Erwartungen des Regimes zu entsprechen, und das Bestreben, dem vorbestimmten Ergebnis einen Anstrich juristischer Argumentation zu geben.

Todesstrafe für geringfügige Vergehen

Aus der großen Zahl der vom Sondergericht Stuttgart gegen *Volksschdlinge* verhängten Todesurteile können hier nur wenige Fälle genannt werden; sie belegen, wie gut das Gericht die Lektion Freislers gelernt hat.

Das Todesurteil gegen Friedrich Eckstein und Robert Winter hat schon im Nürnberger Prozeß gegen Cuhorst eine Rolle gespielt. Eckstein, ein 37jähriger Schirmflicker, und Winter, ein 22jähriger «Zigeuner», hatten zusammen einige Fahrraddiebstähle begangen. Die Anklageschrift gegen Cuhorst führt

dazu aus: *An der Feststellung der Schuld kann nichts ausgesetzt werden, aber eine Verurteilung, die sich so kraß und offen auf die Tatsache stützt, daß der eine Mann ein Zigeuner ist und der andere mit Zigeunern verkehrt, deutet daraufhin, daß von dem Angeklagten hier ein Mord in Verbindung mit einem staatlich geförderten Plan und Unternehmen begangen wurde, Menschen aus rassistischen Gründen zu ermorden, auszurotten, zu versklaven, ihrer Freiheit zu berauben und zu verfolgen. Es gibt keine andere Erklärung für die Todesstrafe in diesem Fall.* Das Urteil vom 9. November 1942 wurde am 6. April 1943 im Stuttgarter Justizgebäude vollstreckt.

Die 31jährige Elfriede G. wurde wegen vorsätzlich falscher eidesstattlicher Versicherungen bei Kriegsschadensämtern am 26. März 1944 vom Sondergericht Stuttgart zum Tode verurteilt; am 7. Juni dieses Jahres wurde sie hingerichtet.

Der 37jährige Paul S. hatte als Ortsgruppenamtsleiter einer NVS-Ortsgruppe während eineinhalb Jahren ca. 6500 RM aus Sammelbüchsen sich angeeignet. Er wurde als *Volksschädling* zum Tode verurteilt; die Ausnutzung der durch den Kriegszustand außergewöhnlichen Verhältnisse sah das Gericht darin, daß die betreffenden Straßensammlungen Kriegseinrichtungen seien und ihre Beaufsichtigung im Krieg erschwert sei. Der Angeklagte habe sich außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt, das gesunde Volksempfinden fordere *den Tod eines solchen Schädlings*. Das Urteil vom 8. Februar wurde am 29. März 1944 vollstreckt.

Die 22jährige Italienerin Luisa T. hatte nach einem Bombenangriff auf Friedrichshafen einen fremden Handkoffer mitgenommen. Das Sondergericht erkannte am 21. September 1944 auf Todesstrafe. Wohl nur auf Intervention der italienischen Botschaft wurde die Todesstrafe im Gnadenwege in acht Jahre Freiheitsstrafe umgewandelt.

In die Zuständigkeit des Sondergerichts Stuttgart fiel auch die Anwendung der *Polenstrafrechtsverordnung* vom 4. Dezember 1941, soweit sie Polen betraf, die vor dem 1. September 1939 im polnischen Staat gelebt hatten und sich jetzt im Gerichtsbezirk «aufhielten», wohin sie als Zwangsarbeiter verschleppt worden waren. Die Verordnung hatte den ganz offenkundigen Zweck, die im Reichsgebiet lebenden Polen zu rechtlosen Sklaven zu machen und jede Unbotmäßigkeit mit den schwersten Strafen zu unterdrücken. So wurde derjenige mit dem Tod bestraft, der durch sein Verhalten *das Ansehen des Deutschen Reiches oder des deutschen Volkes* herabsetzt oder schädigt. Mit diesen Bestimmungen war der Höhepunkt des nationalsozialistischen Terror- und Ausrottungsstrafrechts erreicht.

Am 12. Mai 1942 wird der polnische Landarbeiter M.

wegen Herabsetzung des Ansehens des deutschen Volkes vom Sondergericht Stuttgart zum Tode verurteilt; er hatte *trotz wiederholter ausdrücklicher Warnung längere Zeit intime Beziehungen zu einer deutschen Frau unterhalten*. Das Urteil wurde am 23. Juni 1942 vollstreckt. Nach derselben Vorschrift verurteilte das Sondergericht am 12. August 1942 den 19jährigen Polen P. zum Tode, denn er *verkehrte geschlechtlich mit einem 18jährigen deutschblütigen Mädchen*; das Urteil wurde im Gnadenwege in acht Jahre Straflager umgewandelt.

Volksgerechtshof und Stuttgarter Justiz

Der 1934 geschaffene Volksgerechtshof, dessen Sitz Berlin war, hatte in zweifacher Hinsicht mit der Stuttgarter Justiz zu tun. Einmal hielt er, wie in vielen anderen Städten, so auch im Stuttgarter Justizgebäude auswärtige Sitzungen ab. Zum anderen wurden in den letzten Kriegsjahren viele der von ihm Verurteilten in Stuttgart hingerichtet.

Besonders berüchtigt unter den frühen Verfahren vor dem Volksgerechtshof ist der Prozeß gegen Lovasz, Grötzingler, Steidle, Göritz und Lilo Hermann, der im Stuttgarter Justizgebäude vom 8. bis 12. Juni 1937 stattfand. Außer Grötzingler wurden alle Angeklagten wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Landesverrat zum Tode verurteilt; sie hatten Angaben über geheime illegale Rüstungen an ihre kommunistischen Genossen in der Schweiz weitergegeben. Ein Jahr später, am 20. Juni 1938, wurde das Urteil in Berlin-Plötzensee vollstreckt; trotz zahlreicher Proteste auch an Lilo Hermann, Mutter eines damals vierjährigen Sohnes.

Am 15. September 1942 ließ der Oberreichsanwalt beim Volksgerechtshof in Mannheim durch Plakate bekanntgeben, daß vierzehn Mitglieder der «Lechleiter-Gruppe», die vom Volksgerechtshof am 15. Mai jenes Jahres wegen Vorbereitung zum Hochverrat, Feindbegünstigung, Zersetzung der Wehrkraft und Verbreitung ausländischer Rundfunksendungen zum Tode verurteilt worden waren, hingerichtet wurden. Die Hinrichtungen hatten am Morgen dieses Tages zwischen 5.00 Uhr und 5.47 Uhr in Stuttgart stattgefunden. Die kommunistische Gruppe um den früheren badischen Landtagsabgeordneten Georg Lechleiter hatte nach dem deutschen Überfall auf die Sowjetunion ein illegales Blatt, *Der Vorbote*, für den antifaschistischen Widerstandskampf hergestellt und verbreitet; im Februar/März 1942 flog die Gruppe auf. Der Prozeß im Mannheimer Schloß dauerte nur zwei Tage; einen Tag nach dem Schuldspruch wurden die Verurteilten in das Stuttgarter Untersuchungsgefängnis ein-

Letzter Brief von Robert
Schmoll, der am 15. September
1942 hingerichtet wurde, an
seine Frau Käthe.

Wichtig: Nie von der Strassache schreiben, sonst wird der Brief nicht weiterbefördert.
Nie gefüllte Briefumschläge verwenden!

Untersuchungshafenanstalt Stuttgart.

Ulbenstraße 18A, Eingang Archibstraße.

Abfender: Robert Schmoll

Anschrift des Empfängers: Frau Käthe Schmoll

Stuttgart, den 14. September 1942

Mein Lieb.

«Mein Lieb.

Deinen letzten Brief habe ich erhalten. Es ist wirklich der letzte, den ich von Dir bekommen habe. Morgen früh um 5 Uhr muß ich mein Leben lassen. Ich lasse es für meine Idee, trotzdem ich ja nichts verbrochen habe. Grüße alle, aber auch alle von mir zum letzten mal. Dir danke ich vielmals für alles Gute, vergiß auch Alfred nicht, auch er soll mich nicht vergessen. Ich habe ja keinem was gestohlen, so daß ihr Euch wegen mir zu schämen braucht. Lebt also wohl, lebt alle wohl, ich wünsche Euch im weiteren Leben alles Gute und Schöne. Halte Dich gesund und munter, daß unser Junge eine Heimat hat, wenn er vom Kriege nach Hause kommt. Grüße Deinen und meinen Bruder zum letzten mal. Ich hoffe, daß ich den letzten Gang aufrecht antrete.

Nochmals lebe wohl
und vergesse

Deinen Robert nicht,
alles Gute Du gute Seele.»

Deinen letzten Brief habe ich erhalten. Es ist wirklich der letzte den ich von Dir bekommen habe. Morgen früh um 5 Uhr muß ich mein Leben lassen. Ich habe ja für meine Idee, trotzdem

ich ja nichts verbrochen habe. Grüße alle, aber auch alle von mir zum letzten mal. Dir danke ich vielmals für alles gute, vergiß auch Alfred nicht, auch er soll mich nicht vergessen. Ich habe ja keinem was gestohlen, so daß ihr Euch wegen mir zu schämen braucht. Lebt also wohl, lebt alle wohl ich wünsche Euch im weiteren Leben alles gute und schöne. Halte dich gesund und munter, daß unser Junge eine Heimat hat, wenn er vom Kriege nach Hause kommt. Grüße Deine und meine Bruder zum letzten mal. Ich hoffe, daß ich den letzten Gang aufrecht antrete.

Nochmals lebe wohl und vergesse

Deinen Robert nicht

alles gute Du gute Seele



So sieht die Stelle, wo sich die Hinrichtungsstätte befand, heute aus.

geliefert. Von ihnen sind Abschiedsbriefe erhalten; es sind Dokumente eines hohen Ethos und bewunderungswürdiger Tapferkeit.

Im Dezember 1942 verurteilte der Volksgerichtshof an mehreren Tagen insgesamt 23 tschechische Widerstandskämpfer, vorwiegend aus der Gegend von Königgrätz. Es waren Arbeiter, Handwerker, Angestellte und Beamte, auch ein Oberst a. D., die sich in kommunistischen Gruppen im Untergrund betätigt, insbesondere illegale Schriften hergestellt und verbreitet hatten. Alle wurden jeweils noch am Tag des Urteils in das Stuttgarter Gefängnis eingeliefert und am 6. April bzw. 1. Juni 1943 im Lichthof hingerichtet.

Die erste Gruppe aus dem elsässischen Widerstand – Renatus Birr, August Sonntag, Eugen Boerglin und Adolf Murbach – wurde gleichfalls am 1. Juni 1943 exekutiert. Die vier Männer waren am 23. Januar 1943 in Straßburg vom Volksgerichtshof verurteilt

worden, weil sie für die kommunistische Partei Flugblätter verbreitet und Waffen der französischen Armee versteckt hatten. In jenem Jahr wurde am 29. Juni die Mühlhausener Gruppe um Renatus Kern hingerichtet, am 6. Oktober die Weißenburger Gruppe um Lucienne Welschinger und am 10. November die Gruppe um Renatus Mengus. Ob eine weitere Gruppe von neun Elsässern, unter ihnen der Priester Charles Venner, in Stuttgart hingerichtet wurde, ist bisher ungeklärt.

Deutsche wurden vor allem wegen *Wehrkraftersetzung* Opfer des Volksgerichtshofs. So der Landwirt Kirschberger aus Oberbayern, der zu einem Mann aus seinem Dorf geäußert hatte, Hitler sei unfähig und ein Lump. Er wurde am 16. Februar 1944 in Stuttgart hingerichtet.

Am 12. Dezember 1942 verurteilte der Volksgerichtshof unter dem Vorsitz Freislers Max Prinz zu Hohenlohe-Langenburg wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode. Dieser hatte in Paris in Emigrantenzeitschriften gegen den Nationalsozialismus geschrieben und einen Aufruf gegen die Rückgliederung des Saarlandes unterschrieben. Das Urteil stieß sogar bei Justizminister Otto-Georg Thierack, freilich einem Gegner Freislers, auf Kritik; er verglich es in einem Schreiben an die Parteikanzlei mit dem *gescheiterten russischen Versuch, ohne gesetzliche Bestimmung Recht zu sprechen*. Dem Verurteilten half dies allerdings nichts, am 27. Juli 1943 wurde er in Stuttgart hingerichtet.

Oberlandesgericht Stuttgart: im Südwesten zuständig für Hoch- und Landesverrat

Vor und nach der Bildung des Volksgerichtshofes in Berlin waren auch die Oberlandesgerichte für bestimmte Taten im Bereich von Hoch- und Landesverrat, insbesondere für *Vorbereitung zum Hochverrat*, zuständig, u. a. dann, wenn der Oberreichsanwalt die Strafverfolgung an die Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht abgegeben hatte. So verurteilte der 1. Strafsenat des OLG Stuttgart seit 1933 zahlreiche Kommunisten und Sozialdemokraten wegen illegaler politischer Betätigung, vor allem wegen Herstellung und Verbreitung von Schriften, zu meist mehrjährigen Gefängnis- und Zuchthausstrafen. Etwa seit 1940 verurteilte das OLG Stuttgart wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode. Wie viele dieser Verfahren, mit welchen Angeklagten und mit welchem Ergebnis vom OLG Stuttgart durchgeführt wurden, kann nicht mehr festgestellt werden; nur wenige Urteile sind noch erhalten. Todesurteile des OLG Stuttgart tauchen in den Listen allerdings vergleichsweise selten auf.



Lichthof des im Zweiten Weltkrieg zerstörten Stuttgarter Justizgebäudes, links die Hinrichtungsstätte.

Zum 1. Februar 1937 erhielt das OLG Stuttgart eine zentrale Stellung im Südwesten: ihm wurden die Hoch- und Landesverratsachen aus den OLG-Bezirken Karlsruhe und Zweibrücken zugewiesen. So war der 1. Strafsenat unter Hermann Cuhorst, Senatspräsident seit November 1934, zuständig für den Prozeß gegen eine andere Mannheimer Widerstandsgruppe aus dem Bereich des *Vorboten*. Am 22. Oktober 1942 wurden fünf Angeklagte zum Tode, die anderen elf zu hohen Zuchthausstrafen verurteilt. Die Verhandlung soll nur drei Stunden gedauert haben. Die Urteile wurden am 24. Februar 1943 zwischen 5.00 Uhr und 5.11 Uhr vollstreckt.

Daß grausame Härte nicht nur mit dem Vorsitz Cuhorsts verbunden war, zeigt ein Verfahren, in dem am 26. Oktober 1943 unter dem Senatspräsidenten Dr. Kiefer verhandelt wurde. In einer Heidelberger Gaststätte fand sich öfter eine kleine Gruppe von Elsässern ein, denen der Angeklagte F. Nachrichten ausländischer Sender mit negativen Bemerkungen über das NS-Regime mitteilte. F. wurde *wegen fortgesetzten verbotenen Abhörens ausländischer Sender in Tateinheit mit fortgesetzter Verbreitung von staatsfeindlichen Nachrichten solcher Sender und wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Wehrkraftzersetzung zum Tode* verurteilt. In den Urteilsgründen wird F. als

unverbesserlicher und verbissener Kommunist bezeichnet, der sich durch sein *verabscheuungswürdiges* Verhalten selbst aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossen habe.

Die Hinrichtungsstätte im Lichthof des Stuttgarter Justizgebäudes

Ein Parkplatz für Dienstfahrzeuge ist heute dort, wo von 1933 bis 1944 fast fünfhundert Menschen im Hof des Stuttgarter Justizgebäudes unter dem Fallbeil starben. Wie aus dem Lageplan zu ersehen ist, lag der Lichthof, in dem die Guillotine aufgestellt wurde, knapp vor der hinteren Außenwand des heutigen langgestreckten Flügels des Stuttgarter Landgerichts.

1937 wurde von den Justizbehörden die Frage erörtert, ob künftig die Hinrichtungen statt in dem offenen Hof in einem überdachten Raum stattfinden sollten. Es blieb bei dem Hof, doch wir verdanken dem Vorgang eine amtliche Darstellung von Örtlichkeit und Hergang der Hinrichtungen in dem Bericht von Reg.-Rat Eggensperger vom 12. Mai 1937 an den Generalstaatsanwalt in Stuttgart: *Die Hinrichtungen werden hier seit alters in dem auf allen 4 Seiten umschlossenen Lichthof des Landgerichts vollzo-*

gen. In diesen Hof werden die Verurteilten aus dem Gefängnis durch einen unterirdischen, nur zu diesem Zweck benützten Gang eingeführt. Der Lichthof ist, weil allseits durch das 3 Stockwerk hohe Landgerichtsgebäude umgeben, gegen jede unbefugte Sicht absolut geschützt. Das Fallbeilgerät ist in einem unter der Erde gelegenen Raum untergebracht, dessen Fenster gegen den Lichthof liegt. Das Gerät wird, gleichfalls geschützt gegen jede Außenansicht, von dort unmittelbar in den Lichthof eingebracht und am Vorabend der Hinrichtung in ca. 1½ Stunden fertig montiert, worauf es von einer 2köpfigen Wache die ganze Nacht bedeckt und bis zur Übernahme durch den Scharfrichter kurz vor der Hinrichtung in Obhut gehalten wird.

Jeder, der an diesen Hinrichtungen teilgenommen hat, wird bestätigen, daß sich nicht gleich wieder eine würdigere und sachgemäßere Richtstätte finden wird. Unter dem Gesichtspunkt der Würde und Zweckmäßigkeit kommt sie einem Schuppen nicht nur gleich, sondern übertrifft einen derartigen Raum weit.

Das Stuttgarter Justizgebäude war eine der zentralen Hinrichtungsstätten der NS-Justiz. Vollstreckt wurden hier nicht nur die Todesurteile der Stuttgarter Gerichte – Sondergericht und Oberlandesgericht –, sondern auch zahlreiche Urteile des Berliner Volksgerichtshofes, ferner die anderer Sondergerichte wie Mannheim, Freiburg, Straßburg, Metz, Saarbrücken und Frankenthal, schließlich von Militärgerichten im Südwesten und in Frankreich.

Die genaue Zahl der in der Nazi-Zeit im Stuttgarter Justizgebäude ausgeführten Hinrichtungen ist höchstwahrscheinlich nicht mehr feststellbar. Doch die Dimensionen sind klar erkennbar: Beim Stuttgarter Standesamt befinden sich Sterbeurkunden über 454 Hinrichtungen zwischen dem 23. Oktober 1933 und dem 24. August 1944. Eine offenbar im Untersuchungsgefängnis Stuttgart gefertigte Liste, die nur noch in Fotokopien erhalten ist, verzeichnet für den Zeitraum vom 26. März 1942 bis zum 24. August 1944 375 Hinrichtungen. Ein näherer Vergleich der Sterbeurkunden mit dieser Liste zeigt, daß sie nicht vollständig sind. So fehlen z. B. die Urkunden von zwei Gruppen elsässischer Widerstandskämpfer, die am 6. Oktober bzw. 10. November 1943 hingerichtet wurden. Ins Auge springt die enorme Zunahme der Hinrichtungen seit Jahresbeginn 1942, die den Gesamtzahlen im deutschen Machtgebiet entspricht: waren es von Anfang 1933 bis Ende 1941 insgesamt 54 in Stuttgart, so stieg die Zahl für 1942 auf 111, für 1943 auf 194 und für 1944 auf 97.

Diese Urkunden sind eine schreckliche Lektüre. Hinter ihren standesamtlichen Formeln verschwinden die grauenhaften Umstände dieses Sterbens,

nur die Ortsangabe – wobei die Anschrift des Gefängnisses «Urbanstraße 18 A» und nicht die des Justizgebäudes eingetragen wurde – und die frühe Morgenstunde deuten auf sie hin. Die nächste Urkunde nennt dann denselben Ort und denselben Tag, nur die Uhrzeit ist um drei Minuten vorge-schritten. Fünf Jahre lang wurden die «Sterbefälle» dem Standesbeamten von Oberrechnungsrat, später Verwaltungsamtmann G. aus Stuttgart-Gablenberg angezeigt. Von ihm heißt es in jeder Urkunde: *Der Anzeigende ist persönlich bekannt. Er ist beim Tod zugegen gewesen.*

Bedient wurde das Fallbeil von dem Scharfrichter Reichart, der seinen Sitz in München hatte und für Dresden, München-Stadelheim, Weimar, Wien und Stuttgart, später auch für Bruchsal zuständig war. Er war so vielbeschäftigt, daß er sich veranlaßt sah, beim Verkehrsministerium für seinen Kraftwagen eine Ausnahme von der geltenden Höchstgeschwindigkeit zu beantragen. Anfangs erhielt er im Jahr ein Fixum von 3000,- RM und eine Leistungsprämie von 60,- RM pro Kopf, seine Gehilfen 40,- RM. Später, als die Aufträge auf ein Vielfaches stiegen, gab es ab der zweiten Hinrichtung an einem Tag nur noch 30,- RM.

Am 24. August 1944 fanden die letzten Hinrichtungen im Lichthof des Stuttgarter Justizgebäudes statt – zwei Frauen und acht Männer zwischen 5.00 Uhr und 5.27 Uhr.

Nach der Zerstörung des Stuttgarter Justizgebäudes zentrale Hinrichtungsstätte nach Bruchsal verlegt

In der Nacht vom 12. auf den 13. September 1944 wurde bei einem schweren Luftangriff auf Stuttgart auch das Justizgebäude völlig zerstört. Aus dem nur beschädigten Untersuchungsgefängnis konnten auch vier zum Tode Verurteilte fliehen, infolge des Mangels an Fesseln, wie OLG-Präsident und Generalstaatsanwalt an das Reichsjustizministerium schrieben, nicht ohne den Hinweis, daß sie über diesen Mangel wiederholt berichtet hätten.

Die zentrale Hinrichtungsstätte wurde nach Bruchsal verlegt. Auf einem Kasernen- und Gefängnisareal mitten in der Stadt – heute Bürgerpark mit Bürgerzentrum – hatte die Justiz schon im Mai 1944 einen Schuppen als Hinrichtungsstätte fertiggestellt, 27 Vollstreckungen von Todesurteilen, vornehmlich der badischen Sondergerichte, hatten hier seit dem 22. Juni 1944 bereits stattgefunden. Seit 1943 hatte man, um den Weg vor allem aus dem Elsaß abzukürzen, den Plan einer zentralen Hinrichtungsstätte in Bruchsal verfolgt. Der so grauenhaften wie grotesken justizbürokratischen Entste-



Das «Justizforum» an der Urbanstraße in Stuttgart mit dem Justizhochhaus von 1953 und dem drei Jahre jüngeren Landgerichtsbau. Vorne die Verfassungssäule, am Hochhaus das Justitia-Relief.

lungsgeschichte dieser Einrichtung ist Rainer Kaufmann in seinem Buch *Seilersbahn* (Bruchsal 1989) und in einem jüngst erfolgreich aufgeführten Dokumentarspiel nachgegangen; seine und seiner Gruppe Bemühungen um eine Gedenktafel für die in Bruchsal Hingerichteten hatten bei der Stadt bisher keinen Erfolg.

Die letzten Todesurteile des Stuttgarter Sondergerichts wurden in Bruchsal vollstreckt, mindestens

dreizehn, zwei davon noch am 20. März 1945 durch Erschießen im Steinbruch Steiner. Der Sinn für Symbolik kommt auf seine Kosten – mit Erschießungen im Steinbruch endet die Stuttgarter Nazi-Justiz.

Anmerkung: Für wertvolle Hinweise dankt der Verfasser Peter Ohlendorf, Freiburg, und Rainer Kaufmann, Bruchsal.